

ganze Jahr die vorhandenen Kapazitäten der Erholungseinrichtungen besser als bisher zu nutzen. Das trifft besonders für die Erholungs- und Ferienheime der Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen zu. Die Belegung aller Plätze in den Betriebserholungsheimen über das ganze Jahr entspricht auch voll und ganz den Interessen der Werktätigen dieser Betriebe, da eine größere Wirtschaftlichkeit der Heime erzielt wird, die zu einer wesentlichen Senkung der bisher aus den betrieblichen Sozialfonds gezahlten Zuschüsse führt.

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB wird daher folgendes beschlossen:

1. Betriebserholungsheime sind alle den Betrieben der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, den staatlichen Organen und den staatlichen Einrichtungen in Rechtsträgerschaft übertragenen oder von ihnen vertraglich genutzten Einrichtungen, die für Erholungszwecke der Betriebsangehörigen bestimmt sind, auch wenn sie zeitweilig nicht für diese Zwecke genutzt werden.

Zur Kapazität der Betriebserholungsheime gehören die Gästebetten in den Heimen sowie die vertraglich gemieteten Betten außerhalb der Heime.

2. Betriebserholungsheime dürfen nur zur Verbringung des Jahresurlaubes genutzt werden. Eine zweckentfremdete Nutzung, z. B. auch für Wochenendaufenthalte von Staats- und Wirtschaftsfunktionären, ist unzulässig.

Die Nutzung von Betriebserholungsheimen durch Kinderferienlager gilt nicht als Zweckentfremdung. Es muß jedoch gewährleistet sein, daß in den dafür vorgesehenen Zeiträumen die Kapazität für Kinder voll in Anspruch genommen wird.

Die Durchführung von Lehrgängen oder Kursen in Betriebserholungsheimen ist nur zulässig, wenn nachweisbar keine anderen Möglichkeiten hierfür vorhanden sind und das Einverständnis des für den Sitz des Heimes zuständigen Bezirksvorstandes des FDGB vorliegt.

3. Die Auswahl der Urlauber und ihre Einweisung in Betriebserholungsheime erfolgt wie bisher durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen unter Beachtung der Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB. Die Dauer des Urlaubsaufenthaltes in diesen Heimen wird durch die Betriebsgewerkschaftsleitung festgelegt.

4. In Betriebserholungsheime dürfen durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen nur eingewiesen werden:

- a) Betriebsangehörige und deren Familienmitglieder,
- b) die bei nach geordneten Einrichtungen beschäftigten Mitarbeiter und deren Familienmitglieder.

- c) Gäste des Betriebes.

Als Gäste des Betriebes gelten nicht private Gäste von Betriebsangehörigen.

Die Nutzung der Betriebserholungsheime durch die genannten Werktätigen hat kontinuierlich über die gesamte Belegungszeit nach dem Grundsatz der Urlaubsverteilung über das ganze Jahr (Beschluß vom 19. Februar 1959 über die Regelung des Urlaubs in den zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorganen, den nach geordneten Institutionen und Betrieben [GBI. I S. 115]) zu erfolgen. Als Belegungszeiten der Betriebserholungsheime gelten die Zeiträume, während der die Erholungseinrichtungen des FDGB im gleichen Erholungsgebiet in Betrieb sind.

5. Der Feriendienst der Gewerkschaften hat das Recht, diejenigen Plätze in den Betriebserholungsheimen zu nutzen, die bisher nicht von dem in Ziff. 4 genannten Personenkreis in Anspruch genommen wurden.

Die in Ziff. 1 genannten Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen und die für den Sitz der Heime zuständigen Bezirksvorstände des FDGB legen bis zum 31. Juli eines jeden Jahres die Anzahl von Plätzen in den Betriebserholungsheimen fest, die im folgenden Jahr (kontinuierlich verteilt über die gesamte Belegungszeit) vom Feriendienst der Gewerkschaften genutzt werden. Dabei muß die volle Auslastung der Kapazitäten über die gesamte Belegungszeit gewährleistet sein.

Zur Erfassung der im Jahre 1961 durch den Feriendienst des FDGB zu nutzenden Plätze haben die Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft, staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen den für den Sitz ihrer Heime zuständigen Bezirksvorständen des FDGB bis zum 30. November 1960 diejenige Anzahl von Plätzen in ihren Betriebserholungsheimen zu melden, die in der Wintersaison 1959/1960 und in der Sommersaison 1960 von dem in Ziff. 4 genannten Personenkreis nicht in Anspruch genommen wurden.

6. Über die Nutzung der Betriebserholungsheime durch den Feriendienst der Gewerkschaften werden zwischen den Betrieben und den für den Sitz der Heime zuständigen Bezirksvorständen des FDGB Belegungs- und Verpflegungsverträge auf der Grundlage begründeter Selbstkosten abgeschlossen.

7. Die in einem Betriebserholungsheim vom Betrieb eingewiesenen Urlauber und die FDGB-Urlauber bilden eine Gemeinschaft. Daher haben alle Urlauber im Heim die gleichen Rechte und Pflichten und genießen die gleiche Behandlung in Bezug auf Unterbringung, Verpflegung und kulturelle Betreuung.

8. Vor der Abgabe, Auflösung oder einer anderweitigen betrieblichen Verwendung von Betriebserholungsheimen ist der für den Sitz des Heimes zuständige Bezirksvorstand des FDGB zu unterrichten. Die Abgabe oder Auflösung von Betriebserholungsheimen ist zulässig, sofern der Bezirksvorstand des FDGB oder das Deutsche Reisebüro — Zentrale Leitung — diese Heime nicht übernehmen. In solchen Fällen entscheiden die zuständigen örtlichen Staatsorgane über die weitere Verwendung.